

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.01.2018

Geschäftszeichen:

III 46-1.19.51-73/17

Nummer:

Z-19.51-2257

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2018**

bis: **29. Januar 2023**

Antragsteller:

svt Brandschutz
Vertriebsgesellschaft mbH International
Glüsinger Straße 86
21217 Seevetal

Gegenstand dieses Bescheides:

**Reaktive Brandschutzbeschichtung "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST SP-A2" nach ETA-17/0394
zur Anwendung auf Stahlbauteilen**

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Anwendung der reaktiven Brandschutzbeschichtung "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST SP-A2" nach ETA-17/0394 im Brandfall als brandschutztechnisch notwendige Beschichtung (Ummantelung) auf Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer.

Die gemäß den Bestimmungen der ETA-17/0394 vom 31. Mai 2017 und dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschichteten Stahlbauteile im Innern von Gebäuden (Nutzungskategorie Z₂) erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen an feuerhemmende und hochfeuerhemmende Bauteile (Feuerwiderstandsklasse R 30 und R 60 nach DIN EN 13501-2^{1, 2}).

- 1.1.2 Die reaktive Brandschutzbeschichtung muss aus Korrosionsschutzanstrich, Dämmschichtbildner und Decklack gemäß ETA-17/0394 bestehen.
- 1.1.3 Die Anforderungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Diese sind gesondert nachzuweisen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Anwendung der reaktiven Brandschutzbeschichtung ist

- für Träger³ und Druckglieder mit offenen Profilen⁴ bis zu einem Profilkfaktor $A_m/V = 404 \text{ m}^{-1}$ und
- für Druckglieder mit geschlossenen Profilen (kreisförmige Hohlprofile) bis zu einem Profilkfaktor $A_m/V = 315 \text{ m}^{-1}$
- für Druckglieder mit geschlossenen Profilen (rechteckige, quadratische Hohlprofile) bis zu einem Profilkfaktor $A_m/V = 286 \text{ m}^{-1}$
- für Träger mit geschlossenen Profilen (rechteckige, quadratische Hohlprofile) bis zu einem Profilkfaktor $A_m/V = 239 \text{ m}^{-1}$

zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse R 30 und

- für Träger³ und Druckglieder mit offenen Profilen⁴ bis zu einem Profilkfaktor $A_m/V = 230 \text{ m}^{-1}$ und
- für Träger mit geschlossenen Profilen (rechteckige, quadratische Hohlprofile) bis zu einem Profilkfaktor $A_m/V = 205 \text{ m}^{-1}$

zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse R 60 zulässig⁵.

Genauerer regelt die ETA-17/0394.

- 1.2.2 Die Träger³ und Druckglieder müssen aus Baustahl (Kennzeichnung S) nach DIN EN 10025-1⁶, ausgenommen S185 bestehen. Für die Anwendung auf anderen Stahlbauteilen - z. B. auf Trapezblechen - oder auf anderen Stahlsorten ist die Anwendung der reaktiven Brandschutzbeschichtung gesondert nachzuweisen.

- 1.2.3 Die Anwendung der reaktiven Brandschutzbeschichtung auf Vollprofilen ist nicht nachgewiesen.

¹ DIN EN 13501-2:2016-12 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

² Gutachten wurden für die Bewertung der Eigenschaften der reaktiven Brandschutzbeschichtung ebenfalls berücksichtigt

³ Vollwandträger mit Biegebeanspruchung

⁴ I-, T-, U- und L- förmige Walz- und zusammengesetzte Profile

⁵ Berechnung der Profilkfaktors A_m/V der Stahlprofile gemäß DIN EN 13381-8:2013-08, Bild 1

⁶ DIN EN 10025-1 bis -6:2005 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.51-2257

Seite 4 von 5 | 29. Januar 2018

- 1.2.4 Die reaktive Brandschutzbeschichtung erfüllt die brandschutztechnischen Anforderungen für die Anwendung gemäß der Nutzungskategorie Z₂ nach ETAG 018-2, Abschnitt 2.2.2. Sie darf nur auf solchen Stahlbauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind, und in Bereichen, in denen die relative Luftfeuchtigkeit weniger als 85 % beträgt und Temperaturen unter 0 °C nicht erreicht werden.
- 1.2.5 Die mit der reaktiven Brandschutzbeschichtung beschichteten Stahlbauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die den Dämmschichtbildner am Aufschäumen hindern können.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

- 2.1 Die erforderliche Trockenschichtdicke der Grundierung entsprechend der Herstellerangaben ist einzuhalten.
- 2.2 Die Trockenschichtdicke der reaktiven Beschichtung "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST SP-A2" muss mindestens die in ETA-17/0394, Anhang 1 in Abhängigkeit von Bauteiltyp, Profiltyp, Profilkfaktor und Stahlbemessungstemperatur geforderten Werte aufweisen.
- 2.3 Es ist nachzuweisen, dass thermische Längenänderungen der Stahlbauteile⁷ (bei einer Temperatur von 500 °C) vom Tragsystem ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit aufnehmbar sind. Andernfalls sind geeignete konstruktive Maßnahmen zu treffen, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

3 Bestimmungen für die Ausführung**3.1 Schulung der Verarbeiter**

Die Beschichtungsstoffe dürfen nur von Fachkräften aufgebracht werden, die mit der Wirkungsweise und der Verarbeitungsweise der reaktiven Brandschutzbeschichtung durch den Hersteller des Dämmschichtbildners in intensiver Schulung vertraut gemacht worden sind. Über die Schulung der Fachkräfte hat der Hersteller Aufzeichnungen anzufertigen.

3.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die reaktive Brandschutzbeschichtung ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte reaktive Brandschutzbeschichtung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (siehe Anlage 1 für ein Muster dieser Übereinstimmungsbestätigung). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.3 Kennzeichnung der reaktiven Brandschutzbeschichtung

Die mit der reaktiven Brandschutzbeschichtung versehene Konstruktion ist durch ein oder – bei größeren Bauvorhaben – durch mehrere Schilder witterungsbeständig zu kennzeichnen. Darauf ist Folgendes anzugeben:

<p>Die reaktive Beschichtung "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST SP-A2", nach der europäischen technischen Bewertung ETA-17/0394 wurde entsprechend der allgemeinen Bauartgenehmigung des DIBt Nr. Z-19.51-2257 vom 29. Januar 2018 in (<u>Anzahl</u>) Schichten am (<u>Datum</u>) durch (<u>Name und Anschrift der ausführenden Firma</u>) aufgebracht.</p> <p>Im Jahre ist der Deckanstrich bzw. die reaktive Beschichtung zu überprüfen. Zur Ausbesserung des Deckanstrichs dürfen nur geeignete Beschichtungsstoffe verwendet werden.</p> <p><u>Keine weiteren Anstriche aufbringen, weil sonst die Brandschutzwirkung beeinträchtigt werden kann!</u></p>
--

⁷ Es gelten im Übrigen die Bestimmungen von DIN 4102-4 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile-

3.4 Bekleidungen und Ummantelungen, Anschlüsse

Die mit der reaktiven Brandschutzbeschichtung behandelten Stahlbauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die den Dämmschichtbildner am Aufschäumen hindern können.

Beim Anschluss anderer Bauteile ist die Anschlussstelle so auszubilden, dass eine Brandbeanspruchung des zu schützenden Bauteils ausreichend verhindert wird, oder es sind die anzuschließenden Bauteile selbst so zu schützen, dass sie die Erwärmung des zu schützenden Bauteils nicht fördern.⁷

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Bei jeder Ausführung der reaktiven Brandschutzbeschichtung hat der Verarbeiter den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn die reaktive Brandschutzbeschichtung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird, und er hat anzugeben, welche Beschichtungsstoffe für Ausbesserung und Erneuerung der reaktiven Brandschutzbeschichtung verwendet werden dürfen.

Die beschichteten Bauteile müssen für Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich sein.

Gerhard Breitschaft
Präsident

Beglaubigt

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **reaktive(n) Brandschutzbeschichtung(en)** ausgeführt hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:

- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **reaktiven Brandschutzbeschichtung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **reaktive(n) Brandschutzbeschichtung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.51-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.51-2257

Reaktive Brandschutzbeschichtung "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST SP-A2" nach ETA-17/0394 zur Anwendung auf Stahlbauteilen	Anlage 1
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	